

maß § 223 Abs. 2 StPO müssen die Gründe des Urteils in ihrer zusammenhängenden Darstellung die Höhe der ausgesprochenen Strafe rechtfertigen. Das Urteil soll den Charakter einer Entschließung haben. Wir empfehlen hierzu das Studium des Urteils des Obersten Gerichts gegen die sog. „Freiheitlichen Juristen“ in NJ 1952 S. 490.

Die Antwort auf die Frage, in welcher Weise unsere neuen Gesetze anzuwenden und auszulegen sind, gibt Dr. Hilde Benjamin*):

„Die Erkenntnis des sozialistischen Charakters unserer Gesetze und ihrer daraus folgenden Funktion, Hebel beim Aufbau des Sozialismus zu sein, muß für ihre Handhabung die oberste Richtschnur sein; unter diesem Gesichtspunkt muß an die Anwendung und Auslegung jeder Bestimmung herangegangen werden.“

Anschließend sprach über weitere Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung der Strafprozeßordnung

Abteilungsleiter Dr. Rudolf Reinartz:

Der Zweck meines Referates ist es, einige Fragen zu behandeln, die sich bei der praktischen Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung ergeben haben.

Die Auswahl dieser Fragen erfolgte in Auswertung der Breitenschulungen, die zur Einführung der beiden neuen Gesetze vor kurzer Zeit bei den Justizverwaltungsstellen durchgeführt worden sind.

Wir werden uns heute auf die Fragen beschränken, die für die praktische Arbeit der Richter in den nächsten Wochen und Monaten von Bedeutung sind und deren Beantwortung in den Breitenschulungen zurückgestellt worden war, um eine zentrale Klärung herbeizuführen.

1. Von großer praktischer Bedeutung ist die Frage nach der Weitergeltung der Strafbestimmungen, die eine Strafverfolgung von einem Strafverlangen eines Verwaltungsorgans oder einer anderen Stelle abhängig machen.

Die wichtigste Bestimmung dieser Art enthält § 21 WStVO; aber auch in anderen Gesetzen finden sich verstreut Bestimmungen über ein Strafverlangen. Im Zuge der weiteren Rechtsentwicklung wird für Strafverlangen von anderen Staatsorganen kein Raum mehr sein, da es grundsätzlich Sache des Staatsanwalts als des Wahrsers der Gesetzlichkeit ist, alle Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen. So bestimmte bereits § 2 der Verordnung zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs vom 26. Juli 1951 (GBl. S. 705), daß der Staatsanwalt Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels und gegen das Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs unmittelbar, d. h. ohne an das Strafverlangen eines anderen Verwaltungsorgans gebunden zu sein, verfolgen kann.

Die neue Strafprozeßordnung hat die Bestimmungen über das Strafverlangen nicht aufgehoben und damit diese Frage der künftigen Gesetzgebung überlassen. Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung bleiben also die Bestimmungen über das Strafverlangen anwendbar.

2. In einer Reihe von Strafverfahrensbestimmungen war Verwaltungsorganen oder einzelnen Bürgern die Stellung eines Nebenklägers eingeräumt worden, so z. B. im § 22 Abs. 2 WStVO. Der Nebenkläger war in seinen Befugnissen vom Staatsanwalt unabhängig und sollte als Gehilfe des staatlichen Anklägers fungieren.

Die neue Strafprozeßordnung hat mit Recht das Institut des Nebenklägers nicht übernommen, da es mit der Autorität und der Verantwortlichkeit des Staatsanwalts als des staatlichen Anklägers unvereinbar ist.

Überdies hatte dieses Institut in der Vergangenheit keine große praktische Bedeutung erlangt.

Die Erfahrungen haben gelehrt, daß die Interessen derjenigen, die bisher als Nebenkläger auftreten konnten, vom Staatsanwalt auch wirksamer vertreten werden können, als sie bisher durch die Nebenkläger wahrgenommen werden konnten. Alle Bestimmungen

über die Nebenkläger sind damit als aufgehoben zu betrachten.

3. Es ist von einigen Kollegen die Ansicht vertreten worden, daß § 174 StPO, der dem Gericht gestattet, die Sache in jeder Lage des Verfahrens in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren zurückzuverweisen, wenn weitere Ermittlungen erforderlich sind, nicht ausschließt, daß die Akten wie bisher durch einfache Übersendung mit der Bitte um Vornahme von Ermittlungen an den Staatsanwalt zurückgegeben werden können.

Die Kollegen sind der Auffassung, daß die Zurückverweisung gemäß § 174 StPO nur eine der Formen der Rückgabe an die Staatsanwaltschaft ist. Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Eines der leitenden Prinzipien des Strafprozesses ist der Grundsatz der Verantwortlichkeit des Staatsanwalts und des Richters für ihre Entscheidungen. Diesem Grundsatz entspricht die klare Trennung des Verfahrens in das Ermittlungsverfahren, für dessen Leitung allein der Staatsanwalt verantwortlich ist, und in das gerichtliche Verfahren, für dessen gesetzmäßige Durchführung allein die Richter verantwortlich sind.

Diesem Grundsatz der Verantwortlichkeit aber widerspricht es, eine Strafsache aus dem gerichtlichen Verfahren in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren in der geschilderten formlosen Weise zurückzuverweisen.

Die Rückgabe einer Strafsache an den Staatsanwalt ist ihrem Wesen nach in aller Regel eine Kritik an der Arbeit des Staatsanwalts. Der Staatsanwalt kann daher erwarten, daß der Vorsitzende des Gerichts — nach Beginn der Hauptverhandlung das Gericht als Kollegium — das Verfahren mit einer exakten schriftlichen Begründung zurückverweist.

Würde die Form des exakt begründeten Beschlusses nicht eingehalten, so würde das Verfahren durch unnötige Verweisungen im Stile der berichtigten Schiebefügungen der Vergangenheit, die mit unserem demokratischen Prinzip der Verantwortung unvereinbar sind, verzögert werden. Es muß also in allen Fällen der Zurückverweisung des Verfahrens an den Staatsanwalt die Beachtung der Form des § 174 StPO gefordert werden. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens darf von dieser Möglichkeit der Rückgabe nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden.

In den Vorschriften über die Eröffnung des Hauptverfahrens und die Vorbereitung der Hauptverhandlung wird teils vom Gericht, teils vom Vorsitzenden gesprochen.

Diesem verschiedenen Sprachgebrauch ist zu Unrecht entnommen worden, daß es sich dann, wenn vom Gericht die Rede ist, um die Entscheidung des Kollegiums, und nur dann, wenn vom Vorsitzenden die Rede ist, um die Entscheidung des Berufsrichters handele.

Diese Auffassung geht fehl.

Mit dem verschiedenen Sprachgebrauch hat das Gesetz zum Ausdruck bringen wollen, daß es sich, soweit es vom Vorsitzenden des Gerichts spricht, um prozeßleitende Verfügungen handelt. Für die Frage, ob für eine Entscheidung das Gericht als Kollegium oder der Vorsitzende allein zuständig ist, sind nur § 43 Abs. 2 und § 51 Abs. 1 GVG maßgebend, nach denen außerhalb der Hauptverhandlung oder der mündlichen Verhandlung der Vorsitzende allein entscheidet. So werden z. B. die Entscheidungen nach § 172 StPO und der Eröffnungsbeschluß nach § 176 StPO vom Vorsitzenden allein getroffen.

Es ist auch die Frage aufgetaucht, ob der Staatsanwalt nach Einreichung der Anklage bei dem Gericht diese bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, etwa bis zum Beginn der Hauptverhandlung, zurücknehmen kann, wie dies bisher vorgesehen war.

Unter Berücksichtigung der klaren Trennung des Strafprozesses in das Ermittlungsverfahren des Staatsanwalts und in das gerichtliche Verfahren, die auf dem Grundsatz der konkreten Bestimmung und Abgrenzung der Verantwortung bezüglich der Arbeit aller staatlichen Organe beruht, muß diese Möglichkeit für die neue Strafprozeßordnung verneint werden¹⁾.

^{*)} NJ 1952 S. 467.

¹⁾ vgl. I. Melsheimer in NJ 1952 S. 476.